

Stadt Freiburg im Breisgau · Bürgermeisteramt Dezernat IV
Postfach, D-79095 Freiburg

1.

- per E-Mail als pdf-Datei -
FREIE WÄHLER
Rathausplatz 2 - 4
79098 Freiburg

Bürgermeisteramt

Dezernat IV

Adresse: Fahnenbergplatz 4
D-79098 Freiburg i. Br.

Telefon: +49 761 201-5012

Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: dez-IV@stadt.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom Unser Aktenzeichen

Ihnen schreibt
Frau Saier

Freiburg, den
29.10.2024

**Anfrage nach § 24 Abs. 4 GemO zu Sachthemen außerhalb von Sitzungen
- Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen eines Hochbeetes auf dem Rathausplatz**

Sehr geehrte Frau Stadträtin,
sehr geehrter Herr Stadtrat,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 09.10.2024 an Herrn Oberbürgermeister Horn, die ich zur fachlichen Prüfung und Beantwortung erhalten haben. Darin bitten Sie um eine Information, ob der Initiative Schwammstadt-Freiburg bzw. dem Verein Regiowasser e.V. eine Sondernutzungserlaubnis für den Rathausplatz zur Aufstellung eines Hochbeetes erteilt worden ist. Weiterhin bitten Sie um allgemeine Informationen zu Sondernutzungen des Rathausplatzes.

Anhand der mir vorliegenden Informationen des Amtes für öffentliche Ordnung kann ich Ihre konkreten Fragen wie folgt beantworten

1. Wurde der Initiative Schwammstadt-Freiburg bzw. dem Verein Regiowasser e.V. eine Sondernutzungserlaubnis für den Rathausplatz erteilt bzw. wem wurde diese erteilt?

Es wurde keine Sondernutzungserlaubnis erteilt.

Dem Verein Regiowasser e.V. wurde aufgrund des geringen Eingriffs zur Aufstellung des Schwammstadt-Modells (Hochbeet) auf die Fläche lediglich eine Zustimmung durch das Sachgebiet Veranstaltung im Amt für öffentliche Ordnung erteilt.

2. Für welche Dauer und zu welchen Konditionen (z.B. Sondernutzungsgebühr u.a.) wurde eine solche Genehmigung erteilt?

Das Aufstellen des Schwammstadt-Modells wurde für den Zeitraum 13.08. bis 07.11.2024 durch die Erteilung einer Zustimmung genehmigt. Für diese Zustimmung wurden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

Darüber hinaus wurde festgelegt, dass

- Der Bodenbelag [...] durch das Modell nicht beschädigt werden [darf].
- Durch [das Aufstellen des Modells] auf öffentlichem Straßengelände darf der Fußgänger-, Radfahr- und Kraftfahrzeugverkehr [...] zu keiner Zeit behindert werden.

3. Wer genau ist der Ansprechpartner bzw. wer zeichnet bei den Initiatoren verantwortlich?

Das Aufstellen des Schwammstadt-Modells wurde dem Verein „Regiowasser e.V.“ genehmigt. Dieser wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. unter der Nummer VR 3579 geführt.

4. Ist es generell und auch für andere Zwecke möglich, eine Sondernutzungserlaubnis für den Rathausplatz zu erhalten? Welche Voraussetzungen und Bedingungen sind insoweit zu erfüllen? Ist auch die festzustellende, am Pflanzkasten angebrachte kommerzielle Werbung erlaubt?

Entsprechend der Ziffer 6.2. der Sondernutzungsrichtlinien der Stadt Freiburg i. Br. dient der Rathausplatz „vorrangig öffentlichen, insbesondere politischen Informationsveranstaltungen und Festen.“

Im aktuellen Klimaanpassungskonzept der Stadt Freiburg im „Handlungsfeld Regenwasser / Schwammstadt“ finden die Forderungen der Initiative Schwammstadt Freiburg bereits Eingang in die öffentliche Diskussion.

Die Zulassung der Aufstellung des Modells durch Regiowasser e.V. sollte somit der Information der Stadtbevölkerung zum Klimaschutz dienen und wurde entsprechend genehmigt.

Eine möglicherweise angebrachte „kommerzielle Werbung“ wurde seitens des Amts für öffentliche Ordnung bislang nicht festgestellt und wäre auch nicht zulässig.

5. Wie konkret berechnen sich die Sondernutzungsgebühren? Zur Nutzung eines öffentlichen Platzes wird eine Sondernutzungserlaubnis benötigt. Deren Höhe richtet sich nach der (Sondernutzungs-)Gebührensatzung der Stadt Freiburg im Breisgau.

Für die hier erteilte Zustimmung zur Aufstellung des Modells einer Schwammstadt wurden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

6. Wer konkret ist für die Erteilung derartiger Genehmigungen zuständig?

Hierfür ist das Amt für öffentliche Ordnung, Sachgebiet Veranstaltungen zuständig.

7. Ist die jetzige Inanspruchnahme der Fläche noch von der erteilten Sondernutzungserlaubnis gedeckt?

Die Fläche darf nur im Umfang der erfolgten Zustimmung (Aufstellen eines Modells einer Schwammstadt, 4 x 2m) genutzt werden.

8. Wer ist für die Einhaltung der Vorgaben und für die Verkehrssicherung zuständig?

Für die Einhaltung der Vorgaben und für die Verkehrssicherung ist der Erlaubnisnehmer (hier: der Verein Regiowasser e.V.) zuständig.

Die Einhaltung der Vorgaben wird durch den städtischen Vollzugsdienst anlassbezogen oder nach entsprechenden Hinweisen bzw. Beschwerden kontrolliert.

Die übrigen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften, Gruppierung und Einzelstadtrat erhalten Nachricht von diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

(Breiter)
Bürgermeister

2. Nachricht hiervon - per E-Mail als pdf-Dokument -

- a) den Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften, Gruppierungen und der Einzelstadtrat
- b) den Geschäftsstellen der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften, Gruppierungen und der Einzelstadtrat

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Anlage

gez. Breiter
Bürgermeister